



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 26. September 2010





## Wir stimmen ab über

- die kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten»  
  
und
- den Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 19. Mai 2010

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

---

Vorwort des Regierungsrates	5
-----------------------------	---

## Erläuterungen

---

Erläuterungen zur Initiative und zum Gegenvorschlag	7
---	---

## Grossratsbeschlüsse

---

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten»	16
Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten»	18

## Initiativtext

---

Initiativtext der kantonalen Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten»	19
---	----

## Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

---

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	21
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	22
Verlust von Abstimmungsunterlagen	24

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 26. September 2010 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» und Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 19. Mai 2010**

Die kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» verlangt, dass diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, welche seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene erhalten. Sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat begrüssen die Stossrichtung des Initiativbegehrens. Die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an der politischen Willensbildung fördert die Integration der im Kanton Basel-Stadt lebenden Ausländerinnen und Ausländer.

Mit der im Initiativbegehren vorgeschlagenen Änderung der Kantonsverfassung könnten die stimmberechtigten Ausländerinnen und Ausländer aber auch in kantonale Ämter gewählt werden. Der Vorschlag der Initiantinnen und Initianten trägt zudem dem Umstand, dass die Wohnsitzfristen für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung unterschiedlich ausgestaltet sind, zu wenig Rechnung.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben deshalb entschieden, den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Dieser sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer das kantonale Stimm- und Wahlrecht erhalten sollen, wenn sie ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz und seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben. So stellt der Gegenvorschlag auch sicher, dass nur diejenigen Migrantinnen und Migranten vom Stimmrecht profitieren, bei denen eine verstärkte Verbundenheit mit den hiesigen Verhältnissen vorliegt. Der Gegenvorschlag sieht zudem einzig den Erhalt des Stimm- und aktiven Wahlrechts vor. Die Wählbar-

keit in öffentliche Ämter soll erst nach Erhalt der Schweizer Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung, also nach dem erfolgreichen Abschluss des Integrationsprozesses möglich sein.

**Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb:**

- Stimmen Sie NEIN zur Initiative;
- Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;
- Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.

**Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen:**

- Stimmen Sie JA zur Initiative;
- Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, hätten die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:



Dr. Guy Morin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 3. August 2010

# Erläuterungen zur Initiative und zum Gegenvorschlag

## Das Wichtigste in Kürze

---

Ein Drittel der Wohnbevölkerung im Kanton Basel-Stadt hat keine Schweizer Staatsbürgerschaft. Davon sind aber drei Viertel in der Schweiz geboren oder leben seit mehr als zehn Jahren im Kanton. Sie sind ein fester Bestandteil der Basler Gesellschaft; sie haben wichtige Funktionen in der Wirtschaft, engagieren sich im Quartier und nehmen an kulturellen Anlässen teil. Aber sie haben nicht die Möglichkeit, am politischen Prozess mitzuwirken.

Im Frühjahr 2009 wurde deshalb die kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» eingereicht. Sie fordert, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, das kantonale Stimm- und Wahlrecht erhalten sollen, wenn sie mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind. Sie sollen abstimmen, wählen und in öffentliche Ämter gewählt werden können.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben daraufhin einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der nur die Einräumung des Stimm- und aktiven Wahlrechts vorsieht. Das heisst: Die Wählbarkeit in öffentliche Ämter soll auch künftig nur Schweizer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten bleiben. Zudem setzt der Gegenvorschlag neben einer Niederlassungsbewilligung voraus, dass Ausländerinnen und Ausländer ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz und seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben.

Den Gemeinden Riehen und Bettingen soll es sowohl bei der Initiative als auch beim Gegenvorschlag wie bisher überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang sie das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Stufe einführen wollen.

## Was will die Initiative?

---

Die kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005: Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, sollen das kantonale Stimm- und Wahlrecht erhalten, wenn sie mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

Mit diesen Kriterien soll sichergestellt werden, dass die Betroffenen mit den Gegebenheiten im Kanton Basel-Stadt vertraut sind. Die Initiantinnen und Initianten führen folgende Gründe für ihr Begehren auf:

- *Wer Steuern bezahlt, solle auch mitbestimmen können:*  
Bereits heute würden sehr viele Ausländerinnen und Ausländer seit mehreren Generationen in Basel leben. Sie hätten hier die Schulen absolviert, zahlten Steuern und hätten ihren Lebensmittelpunkt im Kanton. Deshalb sollten sie auch in Angelegenheiten, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen, mitbestimmen dürfen.
- *Politische Rechte seien Menschenrechte:*  
Nicht die schweizerische Staatsbürgerschaft dürfe das entscheidende Kriterium dafür sein, ob jemand am politischen Meinungsbildungsprozess teilnehmen kann. Bei Migrantinnen und Migranten, die sich hier niederlassen, könne gerade das Stimm- und Wahlrecht einen wertvollen Beitrag zur Integration leisten.
- *Wer Gesetze befolgen müsse, solle auch an deren Entstehung beteiligt sein:*  
Gesetze sollten in einem Prozess zustande kommen, der von möglichst vielen Angehörigen der Rechtsgemeinschaft getragen werde.
- *Die Ausweitung des Stimmrechts sei ein Prozess und in der Schweiz auch für Ausländerinnen und Ausländer nichts Neues:*  
Das kantonale Stimmrecht sei schon mehrmals ausgeweitet worden, so beispiels-

weise 1848 auf Katholiken, 1866 auf Juden, 1874 auf nicht baslerische Bürger und 1966 auf Frauen. Zudem hätten bereits zwei Kantone – Neuenburg und Jura – das Ausländerstimmrecht in kantonalen Angelegenheiten eingeführt. Der Kanton Basel-Stadt solle diesen bedeutsamen Schritt zum Ausbau der Demokratie ebenfalls unternehmen und damit seine offene Haltung manifestieren.

## Stellungnahme zur Initiative

---

Der Regierungsrat und der Grosse Rat unterstützen die Stossrichtung der Initiative: Die Möglichkeit zur Teilnahme an der politischen Willensbildung fördert das Vertrauen der hier lebenden Migrantinnen und Migranten in das staatliche Handeln und demokratische System sowie die Verbundenheit und Identifikation mit dem Wohn- und Lebensumfeld.

Allerdings erscheint die Einführung des uneingeschränkten Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer als zu weit gehend. Mit dem passiven Wahlrecht ist gemäss Kantonsverfassung die Wählbarkeit in den Grossen Rat, den Regierungsrat und in die Gerichte verbunden. Dies ist ein grosser Schritt, den bislang auch keiner der Kantone unternommen hat, welche den Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten einräumen.

Die Wählbarkeit in öffentliche Ämter soll deshalb erst mit dem letzten Schritt des Integrationsprozesses – dem Erhalt des Schweizer Bürgerrechts – erfolgen. Auf diese Weise kann die Möglichkeit zur uneingeschränkten Ausübung der politischen Rechte für die ausländische Wohnbevölkerung eine zusätzliche Motivation darstellen, die Einbürgerung zu beantragen.

Mit der Anknüpfung an die Niederlassungsbewilligung, wie die Initiative dies fordert, ist eine Ungleichbehandlung stimmrechtswilliger Ausländerinnen und Ausländer verbunden. Die zeitlichen Voraussetzungen zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung sind – je nach Land, aus dem eine Ausländerin oder ein Ausländer stammt – unterschiedlich ausgestaltet.

Eine Minderheit des Grossen Rates lehnt die Initiative ab. Sie erachtet die Einbürgerung als Schlusspunkt der erfolgreichen Integration, die es zu fördern gelte. Politische Mitwirkungsrechte seien ein wichtiges Element des Bürgerrechts. Aus diesem Grund sei das Stimm- und Wahlrecht ein Anreiz für Migrantinnen und Migranten, sich einbürgern zu lassen. Das Stimm- und Wahlrecht sei nur denjenigen einzuräumen, die sich mit der Einbürgerung aktiv darum bemühten. Es sei nicht gerecht, wenn einigen Ausländerinnen und Ausländern bereits nach fünf Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt die gleichen politischen Rechte zugestanden werden wie den eingebürgerten Migrantinnen und Migranten, die sich um vollständige Integration bemüht haben. Zudem sei nach nur fünfjähriger Niederlassung nicht gewährleistet, dass die Ausländerinnen und Ausländer über ausreichende Sprachkenntnisse verfügten. Das Beherrschen der deutschen Sprache sei aber wichtige Voraussetzung zur Wahrnehmung der politischen Rechte.

## Was sieht der Gegenvorschlag vor?

---

Personen, die sich politisch interessieren und engagieren, bringen der Gesellschaft einen grossen Nutzen. Die Möglichkeit zur politischen Teilnahme wirkt sich integrationsfördernd aus. Die Teilnahme am politischen Prozess setzt aber nicht voraus, dass den Migrantinnen und Migranten das Stimmrecht uneingeschränkt eingeräumt wird. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates und des Grossen Rates sieht deshalb eine Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 vor, die den Migrantinnen und Migranten nur das Stimm- und aktive Wahlrecht, nicht aber das passive Wahlrecht, d.h. die Wählbarkeit in öffentliche Ämter einräumt:

- **Nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind in öffentliche Ämter wählbar**  
Die vom Gegenvorschlag vorgesehene Verfassungsänderung schliesst das aktive Wahlrecht – das Recht zu wählen – für stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer mit ein. Das passive Wahlrecht – die Wählbarkeit in öffentliche Ämter – soll als Abschluss des Integrationsprozesses hingegen erst mit dem Erhalt des Schweizer Bürgerrechts erfolgen. Die Aussicht auf die Möglichkeit zur uneingeschränkten Ausübung der politischen Rechte kann dadurch für die ausländische Wohnbevölkerung eine zusätzliche Motivation darstellen, die Einbürgerung zu beantragen.
- **Mindestens zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz und fünf Jahre Wohnsitz im Kanton**  
In der Verfassung soll festgehalten werden, dass zur Erlangung des Stimmrechts neben einer Niederlassungsbewilligung ein ununterbrochener Wohnsitz während zehn Jahren in der Schweiz und fünf Jahren im Kanton vorausgesetzt ist. Mit diesem im Vergleich zum Initiativbegehren zusätzlichen Kriterium der zehnjährigen Mindestwohnsitzdauer in der Schweiz ist einerseits Gewähr dafür geboten, dass nur diejenigen Ausländerinnen und Ausländer von den neuen Rechten profitieren, bei denen eine verstärkte Verbundenheit mit den hiesigen Verhältnissen vorliegt und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie voraussichtlich in der Schweiz bleiben wollen. Andererseits wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Voraussetzungen zum Erhalt einer Niederlassungsbewilligung unterschiedlich ausgestaltet sind.

## Reaktionen auf den Gegenvorschlag

---

Die Befürworter der Initiative halten den Gegenvorschlag für zu vorsichtig. Eine Trennung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht sei nicht nur unnötig, sondern auch falsch. Einer Person die Wählbarkeit zu versagen bedeute auch, es den Wahlberechtigten zu verunmöglichen, diese Person zu wählen.

Eine Minderheit des Grossen Rates kritisiert, der Gegenvorschlag würde lediglich die Initiative verwässern, und lehnt deshalb beides – die Initiative und den Gegenvorschlag – ab. Es gehe nicht darum, ob jemand fünf oder zehn Jahre hier lebe, sondern darum, ob denjenigen Migrantinnen und Migranten, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, das Stimm- und Wahlrecht eingeräumt werden solle oder nicht. Zudem mache eine Trennung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht keinen Sinn. Auch der Gegenvorschlag könne nicht verhindern, dass Ausländerinnen und Ausländer, die nicht gewillt sind, sich zu integrieren, politisch mitbestimmen und Gesetze beeinflussen könnten.

## Abstimmungsempfehlung

---

Ausländerinnen und Ausländer, die seit vielen Jahren in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt wohnen und hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben, sollen sich am politischen Meinungsbildungsprozess beteiligen können.

**Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen:**

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

**Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen:**

- **Stimmen Sie JA zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag.**

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, hätten die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

## Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zur kantonalen Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» und zum Gegenvorschlag?

---

- **NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative ablehnen und den Gegenvorschlag annehmen, erhalten Migrantinnen und Migranten, welche über die Niederlassungsbewilligung verfügen, ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz und seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben, auf kantonaler Ebene das Stimm- und aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht bleibt ihnen verwehrt.

Ob und inwiefern das Stimm- und Wahlrecht der ausländischen Wohnbevölkerung auch auf kommunaler Ebene eingeräumt werden soll, liegt nach wie vor im Ermessen der Gemeinden Riehen und Bettingen.

- **JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, erhalten Migrantinnen und Migranten, welche seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, auf kantonaler Ebene das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht. Sie können also auch in öffentliche Ämter gewählt werden.

Ob und inwiefern das Stimm- und Wahlrecht der ausländischen Wohnbevölkerung auch auf kommunaler Ebene eingeräumt werden soll, liegt nach wie vor im Ermessen der Gemeinden.

- **NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, kommt es zu keiner Änderung der Verfassung. Migrantinnen und Migranten werden in die-

sem Fall auch künftig bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen nicht teilnehmen und mitwirken können.

Die Gemeinden haben aber nach wie vor die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auf die ausländische Wohnbevölkerung auszudehnen.

- **JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für die Initiative, erhalten Migrantinnen und Migranten, welche seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und über die Niederlassungsbewilligung verfügen, auf kantonaler Ebene das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, erhalten Migrantinnen und Migranten, welche über die Niederlassungsbewilligung verfügen, ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz und seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben, auf kantonaler Ebene das Stimm- und aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht bleibt ihnen verwehrt.

In beiden Fällen wird es auch künftig im Ermessen der Gemeinden liegen, ob und inwiefern das Stimm- und Wahlrecht der ausländischen Wohnbevölkerung auch auf kommunaler Ebene eingeräumt werden soll.

# Grossratsbeschlüsse

## Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten»

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0385.03 vom 23. März 2010, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 erhält folgenden neuen Abs. 3:

<sup>3</sup> Einwohner und Einwohnerinnen, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen und das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz sowie seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind.

§ 41 erhält folgenden neuen Abs. 2:

<sup>2</sup> Stimmberechtigte, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, können nicht in öffentliche Ämter gewählt werden.

§ 70 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Alle im Kanton Stimmberechtigten, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und zusammen mit der kantonalen Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» anzunehmen und die im Sinne eines Gegenvorschlages vorgeschlagene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, unterliegt die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass der Gegenvorschlag von den Stimmberechtigten angenommen wird, unterliegt die damit beschlossene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 19. Mai 2010

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Annemarie von Bidder

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

### **Zustimmung des Grossen Rates**

An seiner Sitzung vom 19. Mai 2010 stimmte der Grosse Rat dem Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» mit 43 gegen 30 Stimmen zu.

## Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten»

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0385.03 vom 23. März 2010, beschliesst:

I.

Die von 3150 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 geänderte kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme und gleichzeitig mit der im Sinne eines Gegenvorschlages beschlossenen Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 zum Entscheid vorzulegen.

II.

Für den Fall, dass die kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» von den Stimmberechtigten angenommen wird, unterliegt die damit beschlossene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 der Gewährleistung des Bundes.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 19. Mai 2010

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Annemarie von Bidder

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

### **Zustimmung des Grossen Rates**

An seiner Sitzung vom 19. Mai 2010 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend kantonale Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» mit 47 gegen 24 Stimmen zu.

# Initiativtext

## Initiativtext der kantonalen Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die kantonale Verfassung vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

Der § 40, neuer Absatz 3:

Einwohner und Einwohnerinnen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, erhalten das kantonale Stimm- und Wahlrecht, wenn sie mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind.

### **Zustandekommen**

Die Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» kam mit 3150 gültigen Unterschriften zustande.



# Stimmabgabe

## Briefliche und persönliche Stimmabgabe

---

### Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Kuvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 25. September 2010, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen:

Basel      Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9  
(nachts ab 21 Uhr geschlossen)

Riehen      Gemeindehaus und Rauracher-Zentrum, Zugang «In den Neumatten»

Bettingen      Gemeindehaus

### Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

# Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

## Basel

---

**♿ Rathaus, Marktplatz 9,  
der Eingang befindet sich auf der rechten Seite, im Rathausturm**

Donnerstag, 23. September 2010, von 16.00 – 20.00 Uhr

Freitag, 24. September 2010, von 14.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 25. September 2010, von 10.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 26. September 2010, von 08.00 – 12.00 Uhr

**♿ Bahnhof SBB, Elsässer-Saal, Eingang Centralbahnstrasse, Elsässerbahnhof**

Freitag, 24. September 2010, von 14.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 25. September 2010, von 10.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 26. September 2010, von 08.00 – 12.00 Uhr

**♿ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock**

Freitag, 24. September 2010, von 16.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 25. September 2010, von 12.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 26. September 2010, von 10.00 – 12.00 Uhr

## Riehen

---

### Gemeindehaus

Samstag, 25. September 2010, von 15.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 26. September 2010, von 10.00 – 12.00 Uhr

In die **Gemeinde-Briefkästen** beim Gemeindehaus und beim Rauracher-Zentrum (Zugang «In den Neumatten») können Stimmrechtsausweise noch bis spätestens Samstag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungssonntag eingeworfen werden.

## Bettingen

---

### Gemeindehaus

Donnerstag, 23. September 2010, von 10.00 – 12.00 Uhr

Freitag, 24. September 2010, von 10.00 – 12.00 Uhr

Sonntag, 26. September 2010, von 11.30 – 12.00 Uhr

## Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 24. September 2010, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49,  
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,  
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.bs.ch/abstimmungen](http://www.bs.ch/abstimmungen).

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.